

Kurztitel

Frauenförderungsplan BMNT 2019

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 4/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

04.01.2020

Index

63/08 Sonstiges Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

Text**Verbindliche Vorgaben**

§ 8. (1) Gemäß § 11a Abs. 3 B-GlBG ist die Erhöhung des Frauenanteils nach Maßgabe der geltenden Personalaufnahmebestimmungen des Bundes durch nachstehende Vorgaben zu verwirklichen:

1. Der Frauenanteil zum 31.12.2018 darf nicht unterschritten werden.
2. Der Frauenanteil ist wie nachstehend zu erhöhen:

Frauenanteil 31.12.2018	Frauenanteil 31.12.2020
von 0 %	auf 10%
von 1 % bis 10 %	auf 20%
von 11 % bis 20 %	auf 30%
von 21 % bis 49 %	auf 50%

(2) In Unternehmungen, an denen der Bund zur Gänze oder zum Teil durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus mit einem Bundesanteil von 50 % und mehr beteiligt ist, ist der Frauenanteil an der Bundesquote im jeweiligen Aufsichtsgremium auf 50% zu erhöhen.

(3) In Unternehmungen gemäß Abs. 2 ist eine geschlechtergerechte Besetzung der Eigentümerversammlung und des Vorstands anzustreben.

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2020

Gesetzesnummer

20010877

Dokumentnummer

NOR40220108